



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung an

(gem. §11 Abs. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg)

Herr NEKKAZ, Ibrahim

Letzte bekannte Anschrift:

o.f.W.

zurzeit unbekannten Aufenthalts bzw. Zustellung gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 LVwZG nicht möglich.

Der derzeitige Aufenthalt der/des Obengenannten ist nicht zu ermitteln. Für das nachfolgend beschriebene Schriftstück wird die öffentliche Zustellung gemäß § 11 Abs. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz angeordnet. Der Bescheid wird deshalb öffentlich zugestellt.

Herr NEKKAZ, Ibrahim wird hiermit davon in Kenntnis gesetzt, dass ein für sie/ihn bestimmtes Schriftstück

Bescheid des Regierungspräsidiums Karlsruhe

Datum: 20.11.2025

Aktenzeichen: 93c2.2-997318

beim **Regierungspräsidium Karlsruhe**, Referat 93 im Dienstgebäude Felsstr.2, Zi.Nr. Information, 76185 Karlsruhe während der Dienstzeiten abgeholt werden kann.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Durch die Zustellung wird die Rechtsmittelfrist in Gang gesetzt. Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist erlangt die Verfügung Bestandskraft. Hierdurch können dem Adressaten Rechtsnachteile drohen.

20.11.2025

(Datum der Bekanntmachung)

Bytyqi, 93c2.2